

Satzung des Turnvereins Welling 02 e.V. (Neufassung)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 15.06.1902 in Welling gegründete Verein führt den Namen Turnverein Welling 02 e.V.
 2. Er hat seinen Sitz in Welling und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz eingetragen.
 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
-

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
 2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie der Jugendarbeit.
 3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Durchführung von Sport- und Trainingsangeboten
 - Förderung des Breiten- und Gesundheitssports
 - Organisation von Sportveranstaltungen
 4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecke.
 5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
 6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
-

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden.
 2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich oder in Textform an den Vorstand zu richten.
 3. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
 4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
 5. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
-

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Austritt
 - Tod
 - Ausschluss
 2. Der Austritt ist mit einer Frist von sechs Wochen zum Jahresende möglich.
 3. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
 4. Ein Ausschluss kann erfolgen bei:
 - groben Verstößen gegen die Satzung
 - vereinsschädigendem Verhalten
 - Beitragsrückständen trotz Mahnung
-

§ 5 Beiträge

1. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben.
 2. Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung und wird in der Beitragsordnung festgehalten.
 3. Abteilungen können Zusatzbeiträge erheben (mit Zustimmung des Vorstandes) und diese werden in der Beitragsordnung festgehalten.
 4. Ehrenmitglieder können von der Beitragspflicht befreit werden.
-

§ 6 Maßregelung

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- Verweis
- angemessene Geldstrafe
- zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Der Bescheid über die Maßregelung ist per Einschreibebrief zuzustellen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab 16 Jahren.
 2. Wählbar sind Mitglieder ab 18 Jahren.
 3. Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung einzuhalten und die Interessen des Vereins zu fördern.
-

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
 - der geschäftsführende Vorstand
 - der erweiterte Vorstand
 - die Jugendversammlung
-

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Sie findet mindestens einmal jährlich statt.
3. Die Einladung erfolgt mit entsprechender Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins. Darüber hinaus kann eine schriftliche Einladung oder eine E-Mail versandt werden und/oder eine Veröffentlichung in der örtlichen Presse.
4. Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn
 - der Vorstand dies beschließt, oder
 - ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragt hat
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - Bericht des Vorstandes
 - Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer, Entlastung des Vorstandes
 - Wahlen, soweit diese erforderlich sind, sowie Beschlussfassung über vorliegende Anträge
6. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - Wahl und Entlastung des Vorstandes
 - Beschluss über Beiträge
 - Satzungsänderungen
 - Grundsatzentscheidungen
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
9. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
10. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.

11. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.
-

§ 10 Geschäftsführender Vorstand

1. Der Verein wird von einem geschäftsführenden Vorstand geleitet.
 2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus vier gleichberechtigten Mitgliedern.
 3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.
 4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertreten. Abweichende Regelungen werden in der Geschäftsordnung festgehalten.
 5. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind (Beschlussfähigkeit ist gegeben).
 6. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
 7. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes regelt dieser selbst in einer Geschäftsordnung.
 8. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.
-

§ 11 Erweiterter Vorstand (optional)

1. Der erweiterte Vorstand kann insbesondere bestehen aus:
 - Abteilungsleitern
 - Jugendleitung
 - Beisitzern (max. 12)
 2. Er unterstützt den geschäftsführenden Vorstand.
-

§ 12 Wahlen und Amtszeit

1. Die Vorstandsmitglieder und die Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
 2. Wiederwahl ist zulässig.
 3. Bei vorzeitigem Ausscheiden kann der Vorstand eine kommissarische Besetzung vornehmen.
-

§ 13 Abteilungen

1. Für einzelne Sportarten können Abteilungen gebildet werden.
2. Diese wählen ihre Abteilungsleitung selbst.

3. Näheres kann durch Abteilungsordnungen geregelt werden.
-

§ 14 Jugend

1. Die Vereinsjugend organisiert sich eigenständig.
 2. Sie gibt sich eine Jugendordnung, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.
-

§ 15 Kassenprüfung

1. Es werden zwei Kassenprüfer gewählt.
 2. Diese prüfen jährlich die Finanzen des Vereins und berichten der Mitgliederversammlung.
-

§ 16 Protokollierung

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Gemeinde Welling mit der Zweckbestimmung, dass

dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.

Welling, 11.06.2026

Marcus Welling
1. Vorsitzender und
Versammlungsleiter

Jürgen Ising
Geschäftsführer und
Protokollführer